

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. November 2003

zur Genehmigung der Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/833/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 98/258/EG des Rates vom 16. März 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf seiner Sitzung vom 2. Oktober 2003 hat der Gemeinsame Verwaltungsausschuss des Abkommens (im Folgenden „der Ausschuss“ genannt) eine Empfehlung für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften für Speisegelatine und Kollagen für den menschlichen Verzehr abgegeben. Anhang V des Abkommens sollte folglich geändert werden.
- (2) Die betreffenden Änderungsvorschläge sollten im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Einklang mit den Empfehlungen des gemäß Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten eingesetzten Gemeinsamen Verwaltungsausschusses werden die Änderungsvorschläge für Anhang V des genannten Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels, einschließlich der Änderungen von Anhang V des Abkommens, sind diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Generaldirektor für Gesundheits- und Verbraucherschutz wird hiermit ermächtigt, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vereinigten Staaten von Amerika der Kommission schriftlich notifiziert haben, dass die internen Verfahren zur Genehmigung der Änderungen gemäß Artikel 1 abgeschlossen sind.

Brüssel, den 28. November 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1.

ANHANG

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

über Änderungen der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten*A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Brüssel, den 27. Oktober 2003

Herr ...,

ich beehrte mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten folgende Änderungen zu den Anhängen dieses Abkommens vorzuschlagen:

Ersetzung des Wortlauts von Anhang V Nummer 43, wie von dem gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Verwaltungsausschuss empfohlen, durch den Wortlaut von Anhang A, der diesem Schreiben beigelegt ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Vereinigten Staaten von Amerika zu dieser Änderung von Anhang V des Abkommens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft

Jaana HUSU-KALLIO

Anlage: Anhang A in Ersetzung von Anhang V Nummer 43 des Abkommens

B. Schreiben der Vereinigten Staaten von Amerika

Brüssel, den 14. November 2003

Herr ...,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben zu den vorgeschlagenen Änderungen von Anhang V Nummer 43 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten.

Ich beehre mich zu bestätigen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika den Änderungen, die in Ihrem als Kopie beigelegten Schreiben vorgeschlagen wurden, entsprechend den Empfehlungen des gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Verwaltungsausschusses zustimmen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika

Norval FRANCIS

Anlage: Anhang A in Ersetzung von Anhang V Nummer 43 des Abkommens

Produkt	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten					Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			

43. Speisegelatine

Tiergesundheit	92/118	9 CFR 93, 94, 95, 309, 310, 311	NB			9 CFR 93, 94, 95, 309, 310, 311	92/118	Ja ⁽²⁾	(SANCO/10451/2003 Rev. 1 Entscheidung der Kommission über Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika)	
Verbraucher-gesundheit	92/118	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.110, 570, 573-589	NB			FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.110, 570, 573-589	92/118	Ja ⁽²⁾	(SANCO/10451/2003 Rev. 1 Entscheidung der Kommission über Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika)	

44. Gelatine für technische Verwendungszwecke

Tiergesundheit	1774/2002	9 CFR 94	NB			9 CFR 94	1774/2002	NB		
Verbraucher-gesundheit	1774/2002	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.93, 570, 573-589	NB			FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.93, 570, 573-589	1774/2002	NB		

Produkt	Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten					Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus	Sondervorschriften	Maßnahmen	Handelsregelung		Gleichwertigkeitsstatus	Sondervorschriften	Maßnahmen
	EU-Vorschriften	US-Vorschriften				US-Vorschriften	EU-Vorschriften			
45. Kollagen für den menschlichen Verzehr										
Tiergesundheit	92/118	9 CFR 94	NB			9 CFR 93, 94, 95, 309, 310, 311	92/118	Ja ⁽²⁾	(SANCO/10451/2003 Rev. 1 Entscheidung der Kommission über Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika)	
Verbraucher- gesundheit	92/118	FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.93, 570, 573-589	NB			FFDCA, FIFRA, PHSA 21 CFR 70-82, 109, 110.3-110.93, 570, 573-589	92/118	Ja ⁽²⁾	(SANCO/10451/2003 Rev. 1 Entscheidung der Kommission über Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika)“	